

Stellungnahme

des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft

**zum Referentenentwurf zur weiteren steuerlichen Förderung
der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher
Vorschriften (sog. „Jahressteuergesetz 2019“)**

(hier speziell zur betrieblichen und privaten Altersvorsorge)

**Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020-5243
Fax: +49 30 2020-5243

51, rue Montoyer
B - 1000 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-30
Fax: +32 2 28247-39
ID-Nummer 6437280268-55

Abteilung:
Steuern

E-Mail: steuer@gdv.de

www.gdv.de



Einleitung

Mit Bedauern haben wir festgestellt, dass im Referentenentwurf zum sog. Jahressteuergesetz 2019 u. E. notwendige steuerliche Anpassungen der privaten und betrieblichen Altersvorsorge nicht vorgesehen sind. Mit Blick auf das Betriebsrentenstärkungsgesetz sowie der Investmentsteuerreform 2018 sollte das Jahressteuergesetz 2019 für einige weitere Anpassungen genutzt werden, zumal der Referentenentwurf ohnehin bereits zahlreiche Änderungen des Investmentsteuerrechts vorsieht.

Ergänzend zu den im Rahmen der gemeinsamen Stellungnahme der Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft vorgetragenen Anmerkungen möchten wir insbesondere darauf hinweisen, dass

- die Anwendung der **Teilfreistellung nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG** auf Kapitalauszahlungen aus fondsgebundenen versicherungsförmigen Riester-Verträgen zu unverhältnismäßigen Dokumentations- und Verwaltungsverpflichtungen der Anbieter führt und damit letztlich zusätzliche Kosten für alle Riester-Kunden verursacht. Nachfolgend (Seite 7 ff.) wird erläutert, warum eine Anwendung der Teilfreistellung auf fondsgebundene versicherungsförmige Riester-Verträge gesetzlich ausgeschlossen werden sollte.
- das im Steuerrecht und gerade auch bei der Riester-Rente häufig vorgesehene Schriftformerfordernis nicht mehr zeitgemäß ist. So wird beispielsweise die Kommunikation zwischen Kunden und Anbieter unnötig „verkompliziert“. Um eine zeitgemäße elektronische Kommunikation zu ermöglichen, sollte künftig die **Textform statt der Schriftform** genügen (siehe nachfolgend Seite 5 f.).

Einzelheiten zu diesen und weiteren Änderungsvorschlägen, die wir teilweise schon im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum sog. Jahressteuergesetz 2018 angeregt hatten, entnehmen Sie bitte der folgenden Stellungnahme. Zur weiteren Stärkung der privaten und betrieblichen Altersvorsorge wäre es überdies u. E. wünschenswert, wenn mit einem separaten Gesetzgebungsverfahren auch umfassendere, über den Rahmen der nachfolgenden Vorschläge hinausgehende Verbesserungen - insbesondere bei der Riester-Rente - zeitnah angestoßen würden.

Änderungsvorschläge zur betrieblichen und privaten Altersvorsorge

Zu § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG

Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG bei gemeinsamer Einrichtung nach § 4 TVG

Nach § 21 Abs. 4 BetrAVG kann, wenn eine reine Beitragszusage über eine Direktversicherung durchgeführt wird, eine gemeinsame Einrichtung nach § 4 des Tarifvertragsgesetzes (TVG) als Versicherungsnehmer an die Stelle des Arbeitgebers treten.

Petition:

Da für die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG bislang Beiträge des Arbeitgebers erforderlich sind, sollte eine Anpassung der Regelung dahingehend erfolgen, wonach auf die Beiträge abgestellt werden sollte, die der Arbeitgeber oder eine gemeinsame Einrichtung trägt.

Zu § 3 Nr. 66 EStG

Arbeitgeberbegriff

§ 3 Nr. 66 EStG sieht die Steuerfreiheit bei „Leistungen eines Arbeitgebers oder einer Unterstützungskasse an einen Pensionsfonds zur Übernahme bestehender Versorgungsverpflichtungen oder Versorgungsanwartschaften durch den Pensionsfonds“ vor, wenn ein Antrag nach § 4d Abs. 3 EStG oder § 4e Abs. 3 EStG gestellt worden ist. Hierzu zählen nicht nur Pensionsverpflichtungen gegenüber aktiven Anwärtern (Arbeitnehmern), sondern auch gegenüber Personen des erweiterten Personenkreises des § 17 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG (z. B. selbstständige Handelsvertreter, denen Leistungen aus Anlass ihrer Tätigkeit für ein Unternehmen zugesagt worden sind). Das FG Thüringen hat in seinem Urteil vom 28. September 2017 (2 K 266/16) hingegen die Steuerfreiheit bei Begünstigten, die unter diesen Personenkreis fallen, verneint, da insoweit der Begriff des „Arbeitgebers“ i. S. d. § 3 Nr. 66 EStG nicht erfüllt sei. Eine solche Auslegung steht jedoch im Widerspruch zu § 236 VAG und § 4e EStG, welche Übertragungen auch auf den erweiterten Personenkreis des § 17 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG ausdrücklich vorsehen. Demnach umfasst der Anwendungsbereich des § 3 Nr. 66 EStG auch den Personenkreis nach § 17 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG.

Petitum:

Es sollte klargestellt werden, dass der Begriff des „Arbeitgebers“ im § 3 Nr. 66 EStG analog zum § 4e EStG auch Trägerunternehmen umfasst, die Zusagen an Personen im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG erteilt haben. Nur so ist für Trägerunternehmen eine vollständige Auslagerung von bestehenden Versorgungsverpflichtungen und Versorgungsansparungen ohne steuerrechtliche Zweifel möglich.

**Zu § 10 Abs. 2a Satz 4 Nr. 1, Abs. 4b EStG
Beitragserstattungen bei Basisrenten**

Derzeit kann der Anbieter bei privaten Basisrenten i. S. d. § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG lediglich die „geleisteten Beiträge“ der Finanzverwaltung melden (vgl. § 10 Abs. 2a Satz 4 Nr. 1 EStG). In diesem Zusammenhang sollte dem Anbieter auch die Möglichkeit eröffnet werden, die an den Steuerpflichtigen „erstatteten Beiträge“ (z. B. aufgrund zivilrechtlicher Rückabwicklung) der Finanzverwaltung zu melden. Damit würde sichergestellt, dass „Rückzahlungen“ im Zusammenhang mit gesetzlichen Renten sowie privaten Basisrenten gleich behandelt werden.

Petitum:

Neben den an ihn „geleisteten“ Beiträgen muss der Anbieter von Basisrenten auch die von ihm „erstatteten“ Beiträge der Finanzverwaltung melden können. In den Fällen des sog. Erstattungsüberhangs bedarf es daneben einer ergänzenden Regelung in § 10 Abs. 4b EStG.

**Zu § 10a Abs. 5 Satz 3 EStG
Beitragsmeldung bei mittelbarer Zulageberechtigung**

Nach § 10a Abs. 5 Satz 3 EStG ist auch dann eine Beitragsmeldung (sog. AZ50-Mitteilung) an die Finanzverwaltung zu senden, wenn für einen nur mittelbar Zulageberechtigten ein Riester-Vertrag besteht, jedoch keine Beitragszahlung erfolgt. Dies war in der Vergangenheit zutreffend, da für den mittelbar Zulageberechtigten auch ohne eigene Beiträge ein Zulagenanspruch bestand.

Dieser Zulagenanspruch hatte Auswirkungen a) auf den Mindesteigenbeitrag des unmittelbar Zulageberechtigten und b) auf den möglichen Sonderausgabenabzug im Rahmen der sog. Günstigerprüfung.

Seitdem für einen Zulagenanspruch des mittelbar Zulageberechtigten jedoch ein Mindestbeitrag von 60 Euro erforderlich ist, bedarf es dieser Meldungen nicht mehr. Die Mitteilung gemäß § 10a Abs. 5 Satz 3 EStG ist

somit nicht mehr erforderlich und sollte zur Reduzierung des bürokratischen Aufwands entfallen.

Petitur:

§ 10a Abs. 5 Satz 3 EStG sollte aufgehoben werden.

Zu § 10a i. V. m. §§ 79 ff. EStG

Textformerfordernis anstatt Schriftform bei Anträgen, Bescheinigungspflichten und Einwilligungen im Zusammenhang mit der Riesen-Förderung

Im Steuerrecht gilt bisher auch im Bereich der steuerlich geförderten Altersvorsorge nach § 10a i. V. m. §§ 79 ff. EStG insbesondere für die Abgabe von Willenserklärungen durch den Zulageberechtigten das Schriftformerfordernis und damit verbunden die Vorgabe der eigenhändigen Unterschrift. Ferner obliegen in diesem Bereich dem Anbieter zahlreiche schriftliche Mitteilungspflichten. Zum Beispiel:

- Antrag auf Zulage, § 89 Abs. 1 Satz 1 EStG („Antrag nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck“);
- Erteilung einer schriftlichen Bevollmächtigung für die Zulagebeantragung durch den Anbieter mittels sog. „Dauerzulageantrag“, § 89 Abs. 1a EStG („Der Zulageberechtigte kann den Anbieter schriftlich bevollmächtigen ...“);
- Antrag des Zulageberechtigten auf Festsetzung der Zulage, § 90 Abs. 4 EStG („Der Antrag ist schriftlich ... an den Anbieter zu richten“);
- Einwilligungserfordernis von z. B. Beamten, Richtern gegenüber ihrer Besoldungsstelle, zulagerelevante Daten der Zentralen Stelle für Altersvermögen (ZfA) mitzuteilen, § 10a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 EStG („... wenn sie ... gegenüber der zuständigen Stelle (§ 81a) schriftlich eingewilligt haben, dass diese der zentralen Stelle (§ 81) jährlich mitteilt, dass der Steuerpflichtige zum begünstigten Personenkreis gehört, ... und die zentrale Stelle diese Daten für das Zulageverfahren verwenden darf.“);
- Bescheinigung von steuerpflichtigen Altersvorsorgeleistungen, § 22 Nr. 5 Satz 7 EStG („Bei erstmaligem Bezug von Leistungen ... hat der Anbieter (§ 80) nach Ablauf des Kalenderjahres dem Steuerpflichtigen nach amtlich vorgeschriebenem Muster den Betrag ... mitzuteilen“);

- Unterrichtungspflicht des Anbieters gegenüber dem Leistungsempfänger im Rahmen des Rentenbezugsmitteilungsverfahrens, § 22a Abs. 3 EStG („Die mitteilungspflichtige Stelle hat den Leistungsempfänger jeweils darüber zu unterrichten, dass die Leistung der zentralen Stelle mitgeteilt wird.“);
- Jährliche schriftliche Informationspflicht des Anbieters gegenüber dem Kunden gemäß § 7a AltZertG (Information über die Verwendung der eingezahlten Beiträge, die Höhe des gebildeten Kapitals, die Kosten usw.).

Insbesondere das Verfahren zur steuerlich geförderten Altersvorsorge nach §§ 79 ff. EStG (Riester-Rente) sollte so ausgestaltet werden, dass alle Prozesse vom Zulageantrag bis zur Mitteilung über steuerpflichtige Leistungen „ohne Medienbruch“ voll elektronisch (z. B. als Datei per E-Mail) abgewickelt werden können. Dadurch würden sich bisher durch BMF-Schreiben bereits positiv geregelte (Einzel-)Ausnahmen von der Schriftform (z. B. Erteilung von Freistellungsaufträgen, vgl. BMF-Schreiben vom 12. April 2018, Rz. 257, BStBl I S. 624; Übermittlung von Steuerbescheinigungen, vgl. BMF-Schreiben vom 15. Dezember 2017, Rz. 5, BStBl I 2018 S. 13) erübrigen und sich weitere kostenreduzierende Verwaltungs- bzw. Verfahrensvereinfachungen ergeben.

Petition:

Insbesondere durch Anpassung der Vorschriften zur steuerlich geförderten Altersvorsorge nach § 10a i. V. m. §§ 79 ff. EStG (Riester-Rente) sollte das bei den Mitwirkungspflichten erforderliche Schriftformerfordernis durch ein bloßes Textformerfordernis ersetzt werden. Entsprechendes sollte für die notwendigen Bescheinigungspflichten des Anbieters gegenüber dem Kunden gelten. Jedenfalls sollte es im Ergebnis ausreichend sein, dass die notwendige Kommunikation zwischen Anbieter und Kunden/Steuerpflichtigen künftig voll elektronisch erfolgen kann.

**Zu § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b Satz 3 i. V. m. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG
Anwendung des ermäßigten Steuersatzes nach § 34 Abs. 1 EStG bei Kleinbetragsrentenabfindungen aus Basisrenten**

Mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz wurde die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes nach § 34 Abs. 1 EStG bei der Abfindung von Kleinbetragsrenten aus Riester-Renten eingeführt (vgl. § 22 Nr. 5 Satz 13 EStG).

Auch bei Basisrenten ist die Möglichkeit der Kleinbetragsrentenabfindung vorgesehen (vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b Satz 3 EStG). Aufgrund der Vergleichbarkeit der Sachverhalte sollte daher auch bei Basisrenten die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes bei den o. g. Abfindungen ausdrücklich vorgesehen werden. Eine derartige Regelung würde im Übrigen nicht zuletzt auch der Recht Klarheit dienen.

Petition:

In § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG sollte für Basisrenten ausdrücklich geregelt werden, dass bei zulässigen Kleinbetragsrentenabfindungen die ermäßigte Besteuerung nach § 34 Abs. 1 EStG (sog. Fünftelregelung) Anwendung findet.

**Zu § 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe b i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG; § 22 Nr. 5 Satz 15 EStG
Besteuerung von Kapitalauszahlungen aus fondsgebundenen versicherungsförmigen Riester-Verträgen; Anwendung der Teilfreistellung nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG**

Kapitalauszahlungen aus versicherungsförmigen Altersvorsorgeverträgen (sog. Riester-Renten), die nicht auf durch Zulage und/oder ergänzendem Sonderausgabenabzug nach § 10a i. V. m. §§ 79 ff. EStG geförderten Beiträgen beruhen, werden wie Auszahlungen aus „normalen“ Lebensversicherungen besteuert (vgl. § 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. b i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG). Solche „ungeförderten“ Kapitalauszahlungen sind z. B. denkbar, wenn sie aufgrund einer sog. schädlichen Verwendung nach § 93 EStG erfolgen (z. B. vorzeitige Vertragskündigung).

Stammen diese Kapitalauszahlungen aus fondsgebundenen Verträgen, findet bei der Besteuerung der Erträge zusätzlich noch die sog. Teilfreistellung nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG Anwendung. Hintergrund dafür ist:

Durch das Investmentsteuerreformgesetz 2018 kommt es grds. ab dem 1. Januar 2018 zu einer Steuer(mehr)belastung von fondsgebundenen Lebensversicherungen dahingehend, dass bestimmte Einnahmen (etwa inländische Dividenden) auf Fondsebene besteuert werden. Zur Abmilderung der Steuerbelastung auf Fondsebene sind bei fondsgebundenen Lebensversicherungen im Rahmen der Besteuerung der Versicherungsleistung gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG daher 15 Prozent des Unterschiedsbetrags steuerfrei, soweit der Unterschiedsbetrag aus Investmenterträgen stammt.

Die steuerliche Vorbelastung aufgrund der Investmentsteuerreform bei Riester-Verträgen kann allerdings durch eine Steuerbefreiung gemäß §§ 8 bis 12 InvStG 2018 auf Fondsebene – zumindest teilweise – vermieden werden. In Einzelfällen hätte es somit zu einer doppelten Begünstigung kommen können: zum einen zu einer Steuerbefreiung der Erträge in der Ansparphase, zum anderen zu einer steuerlichen Freistellung der Erträge bei der Auszahlung der Versicherungsleistung vom Anbieter an seinen Kunden.

Im Rahmen des Betriebsrentenstärkungsgesetzes wurde daher § 22 Nr. 5 folgender Satz 15 angefügt: *„§ 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 9 in der ab dem 27. Juli 2016 geltenden Fassung ist anzuwenden, soweit keine Steuerbefreiung nach den §§ 8 bis 12 des Investmentsteuergesetzes erfolgt ist“*. Nach § 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe b, Satz 15 EStG i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG sind damit nur solche Investmenterträge steuer(teil)freistellungsfähig, die nicht bereits auf Fondsebene im Rahmen der bestehenden Ausnahme für Riester-Verträge von der Steuer befreit wurden. Obgleich eine Differenzierung zwischen (Riester-)geförderten und (Riester) ungeförderten Beiträgen eigentlich nach dem sog. pauschalieren Freistellungsverfahren gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG nicht erforderlich ist, muss für fondsgebundene versicherungsförmige Riester-Verträge allerdings jetzt von Gesetzes wegen eine entsprechende Unterscheidung erfolgen.

Dies hat weitgehende Konsequenzen. Um nach § 22 Nr. 5 Satz 15 EStG den korrekten Teilfreistellungsbetrag ermitteln zu können, müssen für jeden einzelnen fondsgebundenen Riester-Vertrag folgende Werte ermittelt und über die gesamte Vertragslaufzeit nachgehalten werden:

- Höhe der etwaigen Steuererstattungen/Abstandnahmen vom Steuereinbehalt gemäß §§ 8 ff. InvStG;
- Erträge, die mit einem nach den §§ 8 ff. InvStG steuerbefreiten/nicht steuerbefreiten Investmentfonds erzielt wurden;
- Anteil (ausgezahltes) Kapital, das auf nicht nach §§ 10a, 79 ff. EStG geförderten Beiträgen beruht.

Die nach § 22 Nr. 5 Satz 15 EStG geforderte Differenzierung führt zu einem erheblichen zusätzlichen betriebstechnischen Aufwand, da die Anwendung der Teilfreistellung je nach steuerlicher Behandlung der Erträge auf Fondseingangsseite und die entsprechende Zuordnung der Fondserträge auf Fondsausgangsseite mehrfach während der Laufzeit des Vertrages wechseln kann. Ein dauerhaftes Nachhalten der steuerlichen Behandlung der Erträge auf Fondseingangsseite und die entsprechende Zuordnung der Fondserträge auf Fondsausgangsseite für jedes einzelne Geschäftsjahr ist unverzichtbar. Ein entsprechendes automatisiertes Verfahren existiert bislang noch nicht.

Hinzu kommt, dass die vorgenannte differenzierte Prüfung des Teilfreistellungsbetrags insbesondere nur in den folgenden – begrenzten – Fällen denkbar ist:

- In einzelnen Beitragsjahren wurde keine Förderung gewährt (z. B. keine Förderberechtigung, keine Beantragung der Förderung);
- es wurden Beiträge geleistet, die über den förderfähigen Höchstbetrag i. H. v. 2.100 Euro hinausgehen;
- der Riester-Vertrag wurde schädlich verwendet (z. B. Kündigung und Auszahlung des Vertragswertes nach Abzug der Zulagen).

Die vorstehend aufgeführten Fallvarianten lassen erkennen, dass es sich bei den Anwendungsfällen des § 22 Nr. 5 Satz 15 EStG in der Praxis um einige wenige Ausnahmefälle handeln wird. Es ist nicht zu erwarten, dass mit Blick auf die Teilfreistellung bei fondsgebundenen Riester-Verträgen signifikante Freistellungsbeträge für den Kunden geltend gemacht werden. Überdies handelt es sich bei den o. a. Fällen auch bzw. gerade in sozialpolitischer Hinsicht um nicht wünschenswerte Vertragskonstellationen. Diese Fälle haben alle gemeinsam, dass sie sich außerhalb der vom Gesetzgeber vorgegebenen „förderungswürdigen“ Rahmenbedingungen bewegen. Da bei Vertragsschluss jedoch nicht feststeht und auch nicht absehbar ist, ob einer der o. a. Anwendungsfälle eintritt, müsste das differenzierte Ermittlungsverfahren nach § 22 Nr. 5 Satz 15 EStG für sämtliche – auch die bereits abgeschlossenen – neuen Verträge implementiert werden (derzeit bestehen gut 4 Mio. fondsgebundene versicherungsförmige Riester-Verträge). Berücksichtigt man den erheblichen Einführungsaufwand sowie den laufenden Aufwand, um die Teilfreistellung i. S. d. § 22 Nr. 5 Satz 15 EStG exakt zu ermitteln, besteht folglich ein krasses Missverhältnis. Die Einführung des notwendigen geschilderten komplexen Verfahrens zur differenzierten Teilfreistellung erscheint daher unverhältnismäßig und kaum zu rechtfertigen.

Vor diesem Hintergrund sollte die derzeit verpflichtende Anwendung der Teilfreistellung in den relevanten Fällen (u. a. Besteuerung von Erträgen aus ungeförderten Kapitalauszahlungen aus einem fondsgebundenen versicherungsförmigen Riester-Vertrag nach § 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. b i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG) entfallen. Diese Nichtanwendung würde – da sie dem Grunde nach eine Steuervergünstigung für den steuerpflichtigen Empfänger der Kapitalauszahlung darstellt – nicht zu Einnahmeausfällen des Fiskus führen. Umgekehrt führt die Nichtanwendung aber gerade auch beim Kunden im Ergebnis nicht zu einer höheren Belastung: Zwar entfiere für ihn eine Steuervergünstigung. Allerdings würde die notwendige Implementierung des oben beschriebenen Verfahrens im Falle der Ermittlung der ertragsmindernden Teilfreistellung sich renditemindernd für überwiegend alle Inhaber von versicherungsförmigen – nicht nur fondsgebundenen – Riester-Verträgen auswirken. Ein aufwändiges Verfahren zur Ermittlung der Teilfreistellung müsste bereits für alle potentiellen Anwendungsfälle vorgehalten werden. Die hierfür entstehenden Kosten würden im Ergebnis auf die o. g. Kunden umgelegt, auch wenn im konkreten Fall die Teilfreistellung nicht zur Anwendung kommen würde.¹

Petitum:

Die ertragsmindernde Teilfreistellung findet derzeit auch bei der nachgelagerten Besteuerung von Altersvorsorgeleistungen i. S. d. § 22 Nr. 5 EStG insbesondere bei Kapitalauszahlungen aus fondsgebundenen Riester-Verträgen Anwendung, soweit sie auf ungeförderten Beiträgen beruhen. Nach der flankierenden Regelung des § 22 Nr. 5 Satz 15 EStG ist für die Anwendung und Ermittlung der Teilfreistellung zusätzlich zutreffend danach zu unterscheiden, inwieweit bei zertifizierten Riester-Verträgen die steuerliche Vorbelastung durch eine Steuerbefreiung gemäß §§ 8 bis 12 InvStG 2018 auf Fondsebene vermieden wurde (Vermeidung einer Doppelbegünstigung). Aufgrund des hierdurch anfallenden unverhältnismäßigen Aufwands zur Ermittlung des relevanten Teilfreistellungsbetrages sollte die Anwendung des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG daher insoweit entfallen.

¹ Nach einer groben Schätzung würde der einmalige Implementierungsaufwand für die Einführung eines exakten Verfahrens zur differenzierten Teilfreistellung branchenweit ca. 20 Mio. Euro betragen. Der jährlich anfallende laufende Aufwand für dieses Verfahren würde sich auf ca. 2. Mio. Euro belaufen. Dem stünde eine maximale jährliche steuerliche gesamte Entlastungswirkung von lediglich ca. 19.000 Euro gegenüber: Nach der Schätzung wären jährlich steuerbelastete Erträge von Investmentfonds i. H. v. ca. 500.000 Euro möglich. Für diese Erträge käme eine Teilfreistellung nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG in Betracht, die bei einem unterstellten Grenzsteuersatz von 25 % sich i. H. v. 19.000 Euro steuermindernd auswirkten (500.000 Euro x 15 % x 25 %).

Zu § 22a EStG

Rentenbezugsmitteilung bei Zahlungen nach dem Tod des Leistungsempfängers

Nach derzeitiger Rechtslage haben die Versorgungsträger (v. a. die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, die berufsständischen Versorgungswerke, Pensionskassen, Pensionsfonds und Versicherungsunternehmen) im Rahmen der Rentenbezugsmitteilungsverfahren nach § 22a EStG bestimmte Daten an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) zu übermitteln. Der Prüfdienst der ZfA ermittelt bei den einzelnen Versorgungsträgern vor Ort, ob die Rentenbezugsmitteilungen korrekt erstellt werden.

Bei Prüfungen durch die ZfA wurden in der Vergangenheit Rentenbezugsmitteilungen beanstandet, soweit diese Rentenzahlungen für den Sterbemonat enthielten, die den Rentnern erst nach ihrem Tod zugegangen sind. Die ZfA wies im Rahmen der Prüfverfahren darauf hin, dass verstorbenen Personen keine Leistung zufließen könne. Vielmehr sei die Leistung den Erben zugeflossen, sodass für diese Rentenbezugsmitteilungen zu erstellen seien.

Ein solches Vorgehen bedeutet jedoch einen unverhältnismäßigen Bürokratieaufwand. Da die mitteilungspflichtigen Versorgungsträger oftmals nur zeitverzögert vom Tod der Versorgungsberechtigten erfahren, kommt es häufig vor, dass Rentenzahlungen für den Sterbemonat erst nach dem Tod eingehen. In all diesen Fällen die z. T. sehr große Zahl von Erben ausfindig zu machen und anschließend für diese Rentenbezugsmitteilungen zu erstellen, führt zu einem erheblichen, manchmal kaum zu bewältigenden Bürokratieaufwand. Der erhebliche Bürokratieaufwand durch die geltende Regelung betrifft auch nicht nur die Versorgungsträger, sondern gleichermaßen die betroffenen Erben, weil sie die – gerade bei Erbengemeinschaft oftmals minimalen – Beträge später gesondert in ihrer Einkommensteuererklärung deklarieren müssen.

Zwar lässt sich durch eine Umstellung auf eine vorschüssige Auszahlung der Renten das dargestellte Problem weitgehend vermeiden. Allerdings kommt eine solche Umstellung in vielen Fällen nicht in Betracht. Das gilt insbesondere für die Deutsche Rentenversicherung und damit den größten Versorgungsträger. Auch in den Satzungen und Bedingungswerken vieler Versorgungsträger ist oftmals Zahlung zum Monatsende vorgesehen. In all diesen Fällen erfolgt die Auszahlung der letzten Monatsrente im Sterbemonat regelmäßig erst nach dem Tod des Rentners mit der Folge, dass in diesen Fällen die Erben ermittelt werden müssen.

Petitum:

Rentenzahlungen der Versorgungsträger für den Sterbemonat sollten dem Verstorbenen zugerechnet werden oder als am 1. des Monats zugeflossen gewertet werden können. Damit würden die aufwändige Ermittlung von Erben und die für sie zu erstellenden Rentenbezugsmitteilungen überflüssig werden. Statt in Bürokratie könnten die Beitragsmittel der Versorgungsträger dafür verwandt werden, wofür sie eingezahlt wurden, nämlich zur Alters- und Risikoabsicherung der Versicherten.

Zu § 22a Abs. 2 EStG**Rentenbezugsmitteilung; Mitteilung des vom BZSt gespeicherten Geburtsdatums**

Nach § 22a Abs. 2 EStG sollen Leistungsempfänger von steuerpflichtigen Altersrenten (oder Ähnlichem) der auszahlenden Einrichtung (z. B. dem Versicherungsunternehmen, der gesetzliche Rentenversicherung) künftig neben der Steueridentifikationsnummer auch den beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) gespeicherten Tag der Geburt mitteilen. Damit kann die auszahlende Einrichtung als mitteilungspflichtige Stelle, neben weiteren erforderlichen Angaben nach § 22a Abs. 1 EStG, eine Rentenbezugsmitteilung über die ausgezahlte Leistung gegenüber der Finanzverwaltung abgeben. Damit die Mitteilung ordnungsgemäß von der Finanzverwaltung verarbeitet werden kann, soll das BZSt auf Anfrage der mitteilungspflichtigen Stelle das bei ihr gespeicherte – für die Rentenbezugsmitteilung erforderliche – Geburtsdatum ebenfalls mitteilen. Diese Information soll (ab 2019) allerdings nur den Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung mitgeteilt werden (vgl. §§ 22a Abs. 2 Satz 2, 52 Abs. 30a EStG).

Nach der Gesetzesbegründung (zum sog. Steuermodernisierungsgesetz) ist die Angabe des BZSt-Geburtsdatums notwendig, da andernfalls die elektronisch übermittelten Datensätze als nicht plausibel abgewiesen werden könnten, wenn die mitgeteilten und beim BZSt hinterlegten Geburtsdaten nicht übereinstimmen. Dies hätte zur Folge, dass die Übermittlung z. B. der Rentenbezugsmitteilung – entgegen der gesetzlichen Vorgaben – in anderer Form erfolgen müsste (vgl. Gesetzesbegründung zu § 22a Abs. 2 Satz 1 und 2 EStG auf S. 97 f.).

Nicht nachvollziehbar ist, dass nur die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung das relevante BZSt-Geburtsdatum des Steuerpflichtigen abfragen können sollen, da sämtliche in § 22a Abs. 1 EStG aufgeführten mitteilungspflichtigen Stellen Rentenbezugsmitteilungen abgeben müssen (z. B. Versicherungsunternehmen, berufsständische Versorgungseinrichtungen, Anbieter von Riester-Verträgen). Auch diese benötigen für die erfolgreiche Übermittlung das beim BZSt gespeicherte Geburtsdatum, sollen es nach

dem Gesetzentwurf aber im Falle einer erforderlichen Abfrage nicht erhalten. Dies würde dazu führen, dass in diesen Fällen die o. g. mitteilungspflichtigen Stellen Gefahr laufen, Verspätungsgeld zahlen und ggf. die Rentenbezugsmitteilung in anderer Form (z. B. per E-Mail) übermitteln zu müssen. Hinzu kommt, dass die Angabe des beim BZSt gespeicherten Geburtstages nicht nur beim Rentenbezugsmitteilungsverfahren im Sinne des § 22a EStG erforderlich ist. § 22a Abs. 2 EStG findet in einer Vielzahl von Meldeverfahren entsprechende Anwendung: bei Beitragsmeldungen zur Basisrente (§ 10 Abs. 2a Satz 5 EStG), bei Beitragsmeldungen zur Riester-Rente (§ 10a Abs. 5 Satz 2 EStG) und bei Beitragsmeldungen zur (privaten) Krankenversicherung (§ 10 Abs. 2a Satz 5 EStG). Auch in diesen Fällen müssen die mitteilungspflichtigen Stellen das BZSt-Geburtsdatum abfragen können, da andernfalls die gesetzlich geforderte Datenübermittlung nur mit erheblichem Zusatzaufwand möglich ist.

Petition:

Das beim BZSt gespeicherte Geburtsdatum des Steuerpflichtigen sollte im Falle der Abfrage einer mitteilungspflichtigen Stelle nicht nur speziell den Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung zur Verfügung gestellt werden, damit sie eine erforderliche Meldung erfolgreich absetzen können. Sämtliche mitteilungspflichtige Stellen, für die das beim BZSt gespeicherte Geburtsdatum des Steuerpflichtigen erforderlich ist, müssen das Datum abfragen und mitgeteilt bekommen können.

Zu § 82 Abs. 2 Satz 2 EStG

Zulässige Auszahlungsformen in der betrieblichen Altersversorgung

Mit dem sog. „Jahressteuergesetz 2018“ wurde in § 82 Abs. 2 EStG eine einheitliche gesetzliche Regelung bezüglich der zulässigen Auszahlungsformen bei begünstigten Durchführungswegen der betrieblichen Altersversorgung in § 82 Abs. 2 EStG aufgenommen. Allerdings wurden weitere zulässige Auszahlungsformen (vgl. das BMF-Schreiben vom 6. Dezember 2017, Rnr. 5), wie die Möglichkeit der Rentengarantiezeit oder die Zahlung eines Sterbegeldes bislang noch nicht berücksichtigt.

Petition:

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollten gesetzlich auch Aussagen zur Zulässigkeit einer Rentengarantiezeit und der Vereinbarkeit eines Sterbegeldes im Rahmen des § 82 Abs. 2 EStG getroffen werden.

Zu § 90 Absatz 3a Satz 2 EStG

Zulagenrückforderung nach Inanspruchnahme eines Altersvorsorge-Eigenheimbetrags

Mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz wurde im Rahmen der Riester-Förderung ausdrücklich geregelt, dass nach einer Inanspruchnahme eines Altersvorsorge-Eigenheimbetrags (vgl. § 92a Abs. 1 EStG) eine Rückforderung zu Unrecht gezahlter Zulagen durch die zentrale Stelle unmittelbar gegenüber dem Zulageberechtigten erst dann erfolgen kann, soweit das Guthaben auf dem Altersvorsorgevertrag des Zulageberechtigten zur Zahlung des Rückforderungsbetrags nicht ausreicht (vgl. § 90 Abs. 3 Satz 2 EStG). Mit dieser Regelung wurde für die Praxis eine Änderung der Verfahrensweise bei Zulagenrückforderungen eingeführt.

Aufgrund der Neuregelung kann damit ein Riester-Anbieter nur dann die sog. „*Vergeblichkeit der wohnwirtschaftlich entnommenen Zulage*“ der Zentralen Stelle für Altersvermögen (ZfA) melden, wenn das im Vertrag verbleibende Altersvorsorgevermögen zur Bedienung der Rückforderung nicht ausreicht. Bei noch vorhandenem Kapital im Vertrag des Zulageberechtigten bedeutet dies, dass der Anbieter die Rückforderung der zentralen Stelle mit Zulagen, geförderten und ungeforderten Beiträgen sowie Erträgen i. d. R. aus verschiedenen Jahren bedienen muss. In Fällen, in denen die Rückforderung aus aktuellen (noch förderfähigen) Eigenbeiträgen zu begleichen ist, entstehen nach entsprechender Verrechnung erhebliche Komplikationen und Nachteile für bereits erfolgte Förderungen, für bereits übermittelte und noch nicht gewährte Zulagenanträge sowie für eine noch ausstehende Zulagebeantragung. Zudem muss das ZfA-Wohnförderkonto die konkrete Entnahme-Systematik der wohnwirtschaftlich verwendeten Beträge für das geförderte Kapital genau widerspiegeln, wodurch umfängliche Korrekturbuchungen erforderlich sind. Andernfalls kann für Folgeprozesse keine steuerlich korrekte und widerspruchsfreie Bestandsführung erfolgen.

Petitum:

Im Falle der Inanspruchnahme eines Altersvorsorge-Eigenheimbetrages sollte ausdrücklich geregelt werden, dass bereits der unmittelbare Rückgriff durch die zentrale Stelle auf den Zulageberechtigten möglich ist, wenn zu Unrecht gezahlte Zulagen als Bestandteil des Altersvorsorge-Eigenheimbetrags im Sinne des § 92a Abs. 1 EStG ausgezahlt worden sind.

Zu § 100 EStG

Dynamisierung des Förderbetrags und der Arbeitsentgeltgrenzen

Mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz wurde mit dem § 100 EStG ein Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung für Geringverdiener eingeführt. Dieses ist ausdrücklich zu begrüßen. Gleichwohl sehen wir hinsichtlich der gewünschten Förderintensität noch Verbesserungsbedarf. Der starre Förderhöchstbetrag i. H. v. 144 Euro gemäß § 100 Abs. 2 Satz 1 EStG sowie die im § 100 Abs. 3 Nr. 3 EStG vorgegebenen starren Arbeitsentgeltgrenzen dürften mittelfristig durch Inflation und steigende Löhne dazu führen, dass die vom Gesetzgeber bei Erlass des Betriebsrentenstärkungsgesetzes gewünschte Förderintensität des § 100 EStG in Zukunft „verwässert“ wird.

Dieser Effekt kann durch die Dynamisierung der Förderhöchstgrenze sowie der Arbeitsentgeltgrenzen vermieden werden (bspw. Koppelung des Förderhöchstbetrags an die Beitragsbemessungsgrenze).

Petition

Die starre Förderhöchstgrenze des § 100 Abs. 2 Satz 1 EStG sowie die Arbeitsentgeltgrenzen des § 100 Abs. 3 Nr. 3 EStG sollten dynamisiert werden.

Berlin, den 5. Juni 2019